

Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Gemäss Art. 1, Abs. 1, Ziff. 6, des geltenden Militärversicherungsgesetzes (vom 20. 9. 1949, mit den seinerzeitigen Abänderungen, MVG) ist gegen Unfall versichert, wer eine freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst ausübt, wenn und soweit diese nach den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) durchgeführt wird. Die in dieser Bestimmung in Aussicht gestellten Weisungen des EMD wurden am 25. 3. 1964 in der Verfügung über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst (Militärrechtsblatt 1964, S. 85 f.) und in der Verfügung des EMD vom 8. 3. 1968 betreffend Änderung der Verfügung über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst (MA 1968, S. 67) erlassen.

Der Ausbildungschef wurde durch diese Verfügung ermächtigt, sie als notwendig erweisende Ausführungsvorschriften zu erlassen. Bisher hat er u. W. von seiner Befugnis keinen Gebrauch gemacht, wahrscheinlich, weil sich ein Bedürfnis nach solchen Ausführungsvorschriften nicht gezeigt hat.

Nach der Verfügung vom 25. 3. 1964 ist die freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst nach Massgabe des MVG nur versichert, wenn und soweit sie gemäss den in genannter Verfügung enthaltenen Vorschriften durchgeführt wird.

Als freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst

im Sinne der Verfügung und des MVG gelten:

- a) die ausserdienstlichen Kurse, Wettkämpfe und Übungen im Truppenverband und gegebenenfalls das nötige Training,
- b) die gesamtschweizerischen, regionalen, kantonalen und örtlichen Kurse, Übungen, Prüfungen und Wettkämpfe der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen,
- c) die internationalen Wettkämpfe militärischer und wehrsportlicher Art im In- und Ausland.

Auch die Einsätze der Funkhilfegruppen werden als ausserdienstliche Tätigkeit im Sinne dieser Verfügung betrachtet.

Grundsätzlich nicht militärversichert ist hingegen die gesamte übrige freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst, sofern sie nicht durch eine andere Bestimmung des MVG der MV unterstellt ist (wie etwa die Teilnahme am ausserdienstlichen Schiesswesen). Nicht militärversichert sind zum Beispiel in der Regel die einfachen Versammlungen einschliesslich der Delegiertenversammlungen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen, so auch der Wehrsportvereine und -organisationen. Der MV können ferner nur die Teilnehmer an Veranstaltungen, deren

Übungsprogramm, Wettkampfbestimmungen oder Tagesbefehl vorgängig durch den Stab der Gruppe für Ausbildung genehmigt

worden sind, unterstellt werden. Zudem sind Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung dem Stab spätestens zehn Tage vor Beginn derselben zu melden. Gemäss Art. 8 f. der Verfügung des EMD vom 30. 12. 1960 über das Tragen der Uniform ausser Dienst und die Abgabe von Ausweiskarten bei ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen (MA 1960, S. 191 ff.), denen auch in diesen Fällen nachzuleben ist, müssen die Gesuche spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle eintreffen, und zwar, soweit sie die Truppe betreffen, auf dem Dienstweg und von Vereinen über den Zentralvorstand ihres Verbandes. Sie sollen folgende Angaben enthalten:

- a) Art der Veranstaltung mit genauem Programm oder Tagesbefehl,
- b) Ort und Datum der Durchführung,
- c) voraussichtliche Zahl der Teilnehmer und Funktionäre,
- d) Name, Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Kommandanten oder Leiters.

Die Veranstaltung muss ferner in der Regel von einem geeigneten Offizier oder Unteroffizier geleitet werden, in Ermangelung eines solchen kann sie ausnahmsweise von einer anderen Person geleitet werden; diese muss aber dafür geeignet sein. Schliesslich bestimmt der Ausbildungschef, vor welchen Veranstaltungen sich die Teilnehmer einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen haben.

Will also eine Vereinigung oder sonstige Organisation eine freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst durchführen und die Teilnehmer der MV unterstellen lassen, so soll sie sich rechtzeitig gemäss den Verfügungen vom 30. 12. 1960 und 25. 3. 1964 an den Stab der Gruppe für Ausbildung (4. Sektion, Ausserdienstliche Ausbildung, Papiermühlestrasse 14, 3000 Bern 25) wenden.

Nach Prüfung des Falles wird der genannte Stab dem Gesuchsteller eine schriftliche Bewilligung zum Tragen der Uniform zukommen lassen. Ein Durchschlag dieser Bewilligung wird der Direktion der MV zugestellt. Im Besitz dieser Kopie orientiert dann letztere ihre Dienststellen von Bern, Genf, St. Gallen und Bellinzona über die bevorstehenden freiwilligen militärischen Tätigkeiten, deren Teilnehmer ihr unterstellt sind, sofern sie die Uniform tragen (siehe nachstehend).

Militärversichert sind die Leiter, Funktionäre und übrigen Teilnehmer,

sofern sie mit der entsprechenden Bewilligung des Stabes der Gruppe für Ausbildung die Uniform tragen. Als Uniform im Sinne dieser Bestimmung gelten ausschliesslich die Armeuniformen, nicht auch zum Beispiel diejenige der Grenzwächter, die am Sommer-Mannschaftswettkampf einer Gz Div teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet das EMD (Art. 3, Abs. 1, der Verfügung vom 25. 3. 1964, Fassung vom 8. 3. 1968). Gestützt auf diese Bestimmung hat das EMD am 27. 3. 1968 entschieden, dass mit Wirkung ab 1. 4. 1968 folgende freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst nach Massgabe des MVG auch versichert sind, wenn sie nicht in Uniform, sondern im Arbeitsanzug durchgeführt werden:

- a) ausserdienstliche Trainingskurse für Militär-Lastwagenführer, Arbeitsanzug: Überkleid, Feldmütze, Ceinturon,
- b) ausserdienstliches Training der Pontoniere, Arbeitsanzug: Militärhose, weisses Leibchen, Schärpe oder Überkleid, Feldmütze, Ceinturon.

Bei internationalen Veranstaltungen beschränkt sich die Versicherung auf die schweizerischen Teilnehmer.

Militärversichert sind im einzelnen:

bei Instruktionskursen die Kursteilnehmer und das Kurspersonal,

bei Übungen und Trainingstouren die Personen, die die Übungen oder Touren mitmachen und gegebenenfalls das Organisationspersonal,

bei Wettkämpfen und Prüfungen die Wettkämpfer und das Organisationspersonal, namentlich die Kommissäre.

Teilnehmer im Sinne der Verfügung vom 25. 3. 1964 und daher militärversichert sind auch die zu den ausserdienstlichen militärischen Veranstaltungen geladenen Gäste, sofern sie mit der entsprechenden Bewilligung des Stabes der Gruppe für Ausbildung ebenfalls die Uniform tragen.

Wie aus dem klaren Wortlaut der Verfügung hervorgeht, genügt es für den Versicherungsschutz nicht, dass der Stab der Gruppe für Ausbildung das Tragen der Uniform bewilligt hat; der Teilnehmer muss die Uniform auch effektiv tragen und nicht davon absehen, wie es schon vorgekommen ist. Nachdem in verschiedenen Fällen das EMD das Tragen der Uniform auf die Dauer der Wettkämpfe begrenzt und die Teilnehmer trotzdem ausdrücklich der MV unterstellt hat, ist das Tragen der Uniform nur an der Veranstaltung selbst massgebend. Die in der Verfügung aufgestellte Bedingung ist also erfüllt, sobald die Uniform während der Veranstaltung getragen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Teilnehmer den Hin- und Rückweg — nur im Inland oder auch zum Teil im Ausland — in Uniform oder in Zivilkleidern zurücklegen.

Während das alte Recht bis Ende 1963 für die Unterstellung von Teilnehmern an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst unter die MV verlangte, dass die Betreffenden dienst- oder hilfsdienstpflichtig seien, hat das neue Recht dieses Erfordernis absichtlich aufgegeben, um die Personen, die — obschon aus der Wehrpflicht entlassen — an freiwilligen militärischen Tätigkeiten ausser Dienst weiterhin teilnehmen, nicht schlechter zu stellen als die noch Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen. Diese Personen müssen sich aber die ihrem Gesundheitszustand entsprechende Zurückhaltung auferlegen. Es ging zum Beispiel nicht an, dass — der Fall hat sich tatsächlich ereignet — ein wegen Diskopathie ausgemusterter Pontonier als Wettkämpfer an den Schweizerischen Pontoniertagen mitmachte, wobei er «stacheln» musste; die Folge war ein Rezidiv der Diskushernie und eine Herabsetzung der Leistungen der MV wegen groben Selbstverschuldens.

Die Teilnahme aus der Wehrpflicht entlassener Personen an freiwilligen militärischen Veranstaltungen ausser Dienst kann die Frage der Uniform aufwerfen; die Wehrmänner, die aus Altersgründen aus der Wehrpflicht entlassen und ausserdienstlich weiterhin tätig sind, besitzen in der Regel noch ihre Uniform. Dies trifft aber bei den aus sanitärischen Gründen vorzeitig ausgemusterten Wehrmännern nicht zu. Falls sie von keinem Bekannten eine Uniform leihweise erhalten, ist für sie ein Gesuch an den Stab der Gruppe für Ausbildung z. H. der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung um leihweise Überlassung der nötigen Uniformstücke zu richten.

Der Versicherungsschutz der MV erstreckt sich nicht nur auf die ganze Dauer der Teilnahme des einzelnen Versicherten an der Veranstaltung, sondern auch — wie für die militärdienstleistenden Wehrmänner — auf den Hin- und Rückweg, sofern diese innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss der freiwilligen militärischen Tätigkeit zurückgelegt werden. Die Verwendung eines Motorfahrzeuges (Personenwagen, Motorrad usw.) ist ohne weiteres gestattet.

Eine sehr wichtige Neuerung liegt darin, dass sich die Haftung der MV seit dem 1. 1. 1964 nicht mehr wie bisher bloss auf das Unfallrisiko, sondern auch auf das Erkrankungsrisiko erstreckt.

Die MV deckt grundsätzlich jeden Unfall und jede Krankheit, die während einer militärversicherten Veranstaltung gemeldet oder sonstwie festgestellt wird (volle Haftung). Sie haftet jedoch nicht, wenn sie beweist, dass mit Sicherheit die Gesundheitsschädigung vorher bestand oder nicht durch Einwirkung während der Veranstaltung (einschliesslich des Hin- und Rückweges, das heisst während des Dienstes im Sinne des MVG) verursacht werden konnte (rein konstitutionelle Krankheiten) und — in beiden Fällen — durch Einwirkungen während des Dienstes auch nicht verschlimmert wurde. Kann sie eine solche Verschlimmerung nicht ausschliessen, so ist dieselbe in dem Ausmass anzunehmen, als sie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und die MV haftet für sie (Teilhaftung).

Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss der Veranstaltung festgestellt, so haftet die MV, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkungen während des Dienstes verursacht (volle Haftung) oder — falls sie vorher bestand — verschlimmert worden ist (Teilhaftung).

Im Interesse der Verhütung von Verschlimmerungen und der sofortigen Behandlung von Gesundheitsschädigungen sowie zwecks Benachrichtigung der MV hat der Versicherte zu melden:

- a) spätestens bei Beginn jeder freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede ihm bekannte Gesundheitsschädigung,
- b) während der betreffenden Tätigkeit dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede auftretende oder bekannt werdende Gesundheitsschädigung,
- c) am Ende der betreffenden Tätigkeit dem Leiter bzw. dem zuständigen Funktionär jede ihm bekannte Gesundheitsschädigung,
- d) nach Schluss der betreffenden Tätigkeit einem eidgenössisch diplomierten Arzt zuhanden der MV jede Gesundheitsschädigung, die s. E. auf die militärversicherte Tätigkeit zurückzuführen ist.

Bei versicherten Gesundheitsschädigungen gewährt die MV vorab die Krankenpflege. Abgesehen von Notfällen entscheidet sie, ob Haus- oder Anstaltspflege angeordnet werden soll, und in letzterem Fall wählt sie die Anstalt. Bei Notfällen ist der Patient, wenn immer möglich, in ein öffentliches Spital einzuweisen. Ferner leistet die MV ein Krankengeld für den durch die Gesundheitsschädigung bedingten vorübergehenden Erwerbsausfall. Bei voller Haftung beträgt diese Leistung, je nach den Familienverhältnissen, 80 bis 90 % der Erwerbseinbusse, die bis Fr. 28 890.— im Jahr berücksichtigt wird. Verbleibt nach Abschluss der Behandlung eine Invalidität, so wird eine Rente ausgerichtet, die sich nicht ganz gleich, aber ähnlich wie das Krankengeld berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen gewährt die MV zudem Nachfürsorgeleistungen. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine Bestattungsentschädigung von Fr. 2000.— und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, Hinterlassenenrenten. Bei Körperverletzung oder im Todesfall kann die MV dem Verletzten oder den Angehörigen des Verstorbenen eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

Eidgenössische Militärversicherung

Sonntag, 13. Juni 1971

- 0730 Frühstück in der Kaserne Bern (für Gäste in den zugewiesenen Hotels)
- 0900 Unterkunft in der Kaserne Bern geräumt
Gepäck verladebereit und etikettiert vor dem Hauptportal zum Transport ins Casino
- 0930 Kurze Andacht auf dem Fahnenplatz hinter der Kaserne
- 1000 Abmarsch zum Aargauerstalden
- 1030 Besammlung am Aargauerstalden zum geschlossenen Marsch des Wettkampfbataillons und der Delegierten (Tenue siehe allgemeine Hinweise)
- 1045 Abmarsch: Spitze ab Bärengraben – Gerechtigkeitsgasse – Kramgasse – Marktgasse – Bärenplatz – Bundesplatz – Kochergasse – Casinoplatz – Münsterergasse – Münsterplatz
- 1145 Ansprachen auf dem Münsterplatz
- 1215 Apéritif im Dancing des Casinos
- 1300 Mittagessen im Konzertsaal des Casinos, Rangverkündung
- 1530 Offizieller Abschluss der 16. Schweizerischen Wettkampftage der hellgrünen Verbände

Wettkämpfer und Schlachtenbummler, die sich für die Wettkampftage der hellgrünen Verbände vom 11. – 13. Juni noch nicht angemeldet haben, setzen sich unverzüglich mit ihren Sektionspräsidenten in Verbindung.

*

Das *Eidgenössische Militärdepartement* hat am 21. April 1971 unser Gesuch bewilligt; es verfügte, dass Wehrmänner und Angehörige des Frauenhilfsdienstes oder des Rotkreuzdienstes, die aktiv als Wettkämpfer, Funktionär oder Mitglied des Organisationskomitees an den Wettkampftagen teilnehmen, im Rahmen der zulässigen Dauer zu beurlauben sind, wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Das Urlaubsgesuch ist zu begründen und durch den zuständigen Verein zu beglaubigen.

Ferner können nach den Richtlinien des *Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements* vom 27. August 1970 Beamte und Angestellte der allgemeinen Bundesverwaltung ebenfalls einen bezahlten Urlaub bis zu 3 Tagen ohne Anrechnung an die Ferien verlangen, wenn sie als Mitglieder des Organisationskomitees, Funktionäre oder Wettkämpfer sich an den Wettkampftagen beteiligen. Das entsprechende Urlaubsgesuch ist auf dem Dienstweg einzureichen.

Wir sind überzeugt, dass sich kantonale und kommunale Verwaltungen diesen Richtlinien im einzelnen Fall anschliessen werden.

Zentraltechnische Kommission des SFV

Die Deckung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst durch die Militärversicherung

Wie die Redaktion orientiert worden ist, sind die auf Seite 89/91 des «Der Fourier», März- ausgabe, publizierten Angaben wie folgt zu ergänzen:

1. der maximal anrechenbare Jahresverdienst (Linie 44) ist inzwischen auf Fr. 33 516.— erhöht worden,
2. die Bestattungsentschädigung von Fr. 2000.— (Linie 48) wird ausbezahlt, sofern zivile Bestattung (bei militärischer Bestattung Fr. 1200.—).

Die Redaktion